

Az. 308 O 124/17

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

des Nils Wolters, Hoffenack 23,
20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessvollmachtigte: Rechtsanwältin Hoken-
stein & Partner, Kaufmannsplatz 11,
20457 Hamburg

gelesen

die Elitefahrzeugeng Schneider GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Jörg Schneider, Weidenweg 47,
20144 Hamburg

- Beilage -

Prozessvollmachtigte: Rechtsanwältin Matt-
Husen, Südhoff und Ohlson, Ge-
würgasse 2, 20099 Hamburg

mit dem Landgericht Hamburg,

Zivilkammer 8, durch den Richter
am Landgericht Dr. Wied als
Einzelrichter auf die verständliche
Verhandlung vom 10. 11. 2017
für recht erkannt:



1) Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger No. 030,51 Euro
nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basis-
zinsatz seit dem 07.02.17 hier-
auf zu zahlen, Zug-um-Zug
gegen Rückgabe und Rücküber-
eignung des Fahrzeuges Volvo V40,
FIN: AB 5 CD 123789987432.

2) Es wird festgestellt, dass sich
die Beklagte mit der Annahme
des in Ziffer 1 genannten Fahrzeuges

in Versuch befand.

3) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinanzu zahlen seit dem 07.03.2017 zu zahlen.

4) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 958,19,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2017 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage
abgewiesen.

5) Die Kosten des Rechtsstreits
werden der Rechtsclausula auferlegt

6) Das Urteil ist gegen Sicherstellung
in Höhe von 110 % des je-
weils zu vollstreckenden Betrages
vorläufig vollstreckbar.

Testklausur

Die Parteien streiten über verschiedene Zuteilungs- und Rückabwicklungspflichten im Hinblick auf einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kfz.

Mit Kaufvertrag vom 27.10.2016 erwarb der Kläger zur privaten Nutzung von der Beklagten, die einen Kfz-Bestand mit Werkstatt betreibt, einen gebrauchten Volvo V40, FLN: AB5CD123789987432₇

zum Preis von 11.000,- EUR mit

einer Laufleistung von 81.500 km

✓ bei Übergabe am 07.11.2016.

Am 09.11.16 erwarb der Kläger

eine Buchbox, EAN = 11 847 39 289,

für 300,- EUR (unmarktüblicher Preis

ist ausweislich). Mit anderen Fahrzeug-

typen als der oben beschriebene

Volvo passt die Box nicht. Die Box

wurde vom Kläger nicht verwendet.

Im November 2016 zeigte der
Kläger bei der behaupteten Fehlfunktion
die Kupplung und Bremse.

Zwischen dem 14.12.16 und dem
21.12.16 erweichte die Beklagte die
Kupplung und tauschte den Brems-
bremskraftverstärker aus.*

* Die Bremse wurde
hierdurch - ausstreifig -
in einem ordnungsges-
gemäßem Zustand
versetzt.

Am 12.01.17 brachte der Kläger
das Fahrzeug zur Behaupteten, da
~~unter anderem das Kupplungspedal
auch Behauptung wiederholt am~~

da das Kuppelungspedal am Fuß-
raumboden ^{zurück} verankert hängenbleib

- wobei die Einzelheiten, insbesondere
der Kraftaufwand zur Rück-

stellung des Pedals zwischen dem

Kanteln schwierig ist. ~~≠~~

Die Beklagte bzw. ein Angestellter

- Herr Timo Becker - der Beklagten

fürte mit dem Kläger eine

Probefahrt durch, bei der das

„Hängenbleiben“ des Pedals jedoch

nicht auftrat.

* ~~Einem ebenso ruhenden~~

~~Fehler der Bremse~~

~~bessere die Beklagte~~

Der Hr. Becker vermute sodann

einen Fehler der Kuppelung und

forderte den Kläger auf, im

Fall eines erneuten Auftretens

das Fertigungsmoment vorzustellen.

In einem Telefont vom 13.01.17

schloss sich auch der Geschäftsführer

der Beklagten Hr. Jörg

Schneider der Auffassung seiner

Angestellten an.

~~Am 14.01.17 einem Schreiben~~

Aus 15.01.17 stellte der Kläger
die Nutzung des Fahrzeugs vor-
läufig ein.

Mit Schreiben vom 18.01.17
durch die Rechtsanwältin Hecken-
stein erklärte der Kläger dem
Rechtmit vom Kaufvertrag. Er teilte
der Beklagten im Schreiben mit,
diese könne das defekte Fahrzeug
„jederzeit - nach Terminvereinbarung -
beim Kläger abholen. Der Kläger

sche überdies eine Frist zur

Rückzahlung bis zum 06.02.2017.

Mit Schreiben vom Rechtsanwältin

Hohenstein am 18.01.17 in dem

Briefkasten der Beklagten.

Mit Schreiben vom 03.02.17 wies die

Beklagte dem Rücktritt durch ihre

Prozessbevollmächtigte zurück.

Die Klage wurde der Beklagten

am 06.03.17 zugestellt. Am 14.08.17

(Späteraus) erfolgte eine nicht vom

Kläger veranlasste Reparaturen des Kfz durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen Paul Reuther. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 385,00 € brutto, was 3,5% des Kaufpreises beträgt.

Nach Reparatur wurde der Kläger das Auto wieder, sodass sich am 10.11.17 eine Tacholistung von 14.983 km (plus) durch den Kläger ergibt.

Der Kläger behauptet, um das
hängengebliebene Pedal zu lösen,
sei ein Griff in dem Fußraum
erforderlich. Er ist derhalb der
Ansicht, dass das Hängenbleiben
einen Unfall war anerkennen
Mangel darstellt, da die Ver-
kehrssicherheit stark beeinträchtigt
ist.

Der Kläger ist der Ansicht, die
Behörde habe durch ihr Ver-

Wulfen die Nachverfallung bezieht
der Kausplung verweigert

Der Kläger beantragt,

1) Die Beklagte wird verurteilt,

an den Kläger 11.000,00 €

nebst Zinsen in Höhe von

5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz seit dem 07.02.2017

zu zahlen, Zug-um-Zug

gegen Rückgabe und Rücküber-

eignung der Forderung Volvo V40

FIN AB 5 (0 123 7899 87432,

2) Es wird festgestellt, dass sich die Bedlaage mit der Annahme der in Ziffer 1 genannten Forderungen in Bezug befindet,

3) Die Bedlaage wird verwendet, um dem Käufer 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsinanspruchnahme zu zahlen,

4) Die Forderung wird verurteilt,
an den Kläger vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von
958,19 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit Rechtskraftigkeit
zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Behauptung behauptet, dass Federn
Werte sich durch Kraftwirkung
auf die Rückseite ohne Leisten
zurückstellen.

Sie ist ferner der Ansicht, aufgrund
der Bedeutung sei der Fehler
irrelevant, jedenfalls aufgrund der
geringen Reparaturkosten eher
unwesentlich.

Die Behauptung ist zudem der Ansicht,
dass eine Verweigerung der Minder-

festlegung nicht vorliegen.

Für den Fall der Bestätigung der
klageerheblichen Forderung vertritt die
Klagehilfe hilfsweise mit einem vor-
wärtigen Nachzugsausgleich
in Höhe von 969,49 € auf.

Die Klage wurde der ~~Klagehilfe~~
Prozessvollmächdigten der Beklagten

am 06.03.17 zugestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Bestenfalls.

von

Mit Rechtskraft vom 09.06.17 hat

das gemäß dem Sachverständigenprotokoll-
achten ~~§~~ zur Frage einer etwaigen
Mängelhaftigkeit der Kreuze und
der Kreuzungsprotokolle sowie zur
Höhe der Mängelbeseitigungskosten
durch Herrn Dipl.-Ing. Reuther
angewendet. Hinsichtlich des Ergeb-
nisses der Kreuzungsuntersuchung wird
auf das getriebene Protokoll genommen
(Bl. 9 d. A.) von 16.8.12

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), weil
jedoch nur in dem aus dem
Tatort ersichtlichen Umfang
Erfolg (II.)

I. Die Klage ist zulässig. Die sach-
liche Zuständigkeit des Landgerichts

folgt aus §§ 73 Nr. 1, 71 I aVG, die

örtliche Zuständigkeit des Landgerichts

besteht aus § 17 I ZPO.

Die Befugnis ist als GmbH auch
publi- und prozessfähig nach

§ 50, 51 ZPO, vgl. § 13 GmbHG,
§ 35 GmbHG.

Das Feststellungsinteresse des Adressats
zu 2) ergibt sich vor dem Hinter-
grund von § 756, 765 ZPO. Das
Unternehmen stellt eine öffentliche Unternehmung
im Sinne obiger Normen dar und
ermöglicht so die Zwangsvollstreckung.

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung,

kumulativen Klagenbegriffes folgt
aus § 260 ZPO.

II. Die Klage ist teilweise be-
gründet, da der Antrag zu 1)
nur im Höhe von 10.030,51 €
Erfolg hat. Im übrigen stehen dem
Kläger die geltend gemachten
Ansprüche zu.

1. Der Kläger hat einen An-
spruch auf Zahlung von 11.000,00 €

~~11~~

Zug-um-Zug gegen Rückgabe und
Rücküberweisung der Volvo aus

§ 346 I, 433 I 1, 434,

437 Nr. 2, 440, 323 I, II Nr. 1

BGB.

gemäß § 346 I BGB sind im Fall

eines geschickten Rückkaufes

und Leistung durch Erfüllung

(§ 349 BGB) die empfangenen

Leistungen zurückzugewähren. Das

ist vorliegend der Fall.

a.) Mit Schreiben vom 18.01.17,

das dem Beklagten nach un-

stetigem Einwand am 06.02.17

späterens am Folgetag im Rahmen

ordnungsgemäßer Leistung zugegangen

ist (vgl. § 130 I BGB), hat der

Kläger den Rücktritt erklärt, § 349

BGB.

b.) Dem Kläger stand ein ge-

schlossener Kreditschuldverhältnis nach

§ ~~437~~ 437 Nr. 2, 323 I BGB

zu. Die Kaufsache in Form
des Volvo war mangelhaft

(§ 433 I Z, 434 I Z Nr. 2

BGB) und eine Festsetzung ent-

wederlich. Der Mangel war schwer

nicht mehrmals i.S.v. § 323 I Z

BGB.

zu.) Die Parteien haben einen

Kaufvertrag über einen gebrauchten

Volvo am 27.10.16 geschlossen,

§ 433 I BGB.

b), Mit Übergabe am 02.11.16

greift gemäß § 446 BGB das

Mängelgewährleistungsrecht, vgl.

§§ 434, 437 BGB.

c.) Der Volvo war ferner auch

bei Gefahrübergang mangelbehaftet,

§ 434 BGB.

Es ist Kaufvertragsvereinbarung,

§ 434 I 1 BGB lag nicht vor,

dieso sind keine Ankaufpunkte

für ein besonders „vorvertrag-

sehr Verwendung nach § 439 I Z

Nr. 1 BmB wesentlich.

~~---~~
Nach dem Ergebnis des Sachver-
ständigengutachtens vom April-Juli.

Paul Reuber lag jedoch eine

technischer Mangel vor, woran

auch das Gericht angelehnt der

~~Sachver-~~ Sachkunde des Gutachters

und der plausiblen und nach-

vollziehbareren Darlegungen über-

zeugt ist, § 286 ZPO.

Demnach war ein Hängepulver
des Rechts festzustellen, das

sporadisch bei Pumpenorgängen

und im Stand auftreten konnte.

Zur Rückführung war eine

manuelle Bedienung durch Kraft-

einwirkung auf die Rückseite

erforderlich.

Demnach war der Volvo nicht

zur gewöhnlichen Verwendung

als Fahrzeug geeignet und wird

wird nicht die erwartbare Be-
schaffenheit auf, vgl. § 434 I Z

Nr. 2 BGB.

Die festgestellte mangelnde Rück-
führung des Pedals schreißt die
Fehlerhaftigkeit schon außerhalb des
Gebrauchens ein.

Ferner ist auch üblicherweise

zu erwarten, dass das Kopplungs-

pedal in seiner Funktion dem Rec-

drenny funktioniert. Verschiedenes

musste auch für Gebrauchswagen

gelten, solange sie noch als

Forderung offen sind, wie hier.

Ein weiterer Mangel liegt auch

dem gebuchten nicht vor.*

* Auf die Frage der
unzureichenden Beweis-
beeinträchtigung, die sich

so nicht aus dem
gebuchten ergibt,

kommt es angesichts
der mangelhaften

Konformität nicht an.

Vorliegen ist auch davon auszu-
gehen, dass der Mangel schon

bei Gefahrübergang vorlag, § 446,

bei Gefahrübergang vorlag, § 446,

477 BGB.

Bei dem geschlossenen Vertrag

handelt es sich um einen

Verbrauchsgegenstand nach § 474

I 1 BGB, die der Kläger das

Fahrzeug für private Zwecke als

Verbraucher (§ 13 BGB) von ~~Herrn~~

der Beklagten als Unternehmen

kaufte (§ 14 BGB). Aus dem

Umkehrschluss zu § 474 I 2 BGB

folgt die Anwendbarkeit auch

bei gebrauchtem Sachem.

dd. Die Setzung einer Frist zur
Nachbesserung war vorliegend
für den Kläger unbedeutend,
da ihm eine weitere Nach-
besserung unzumutbar war,

✓ § 440 S. 1 BGB.

(1) Jedenfalls konnte es keinen
Widerspruch auf die Beweislast als
Bezugspunkt einer vorvertraglichen
Frist ankommen, da diese

- unabweisbar - vor der Beklagten

auf das erste Nachkessungsver-
langen hin repariert wurden.

Nach dem Ergebnis der Gest-
achtens ist ausweislich der dies-
bezüglichen Vorbringen des
Klägers in der Stellungnahme
zum Gutachten sein weiteres
Vorbringen als prozessual irre-
levant anzusehen.

(2) Die Einkommensteuer der
erweiterten Fristsetzung bezüglich

der Kuppelung (auch nach
dem ersten Kuppelversuch)
folgt nicht schon - wie der
Kläger meint - aus einer
endgültigen Verweigerung durch
die Beklagte.

Neuer Verhältnisse stellt sich
als Stillschließende dar, die
jedoch den hohen Anforderungen
an eine endgültige Verwei-
gerung nicht genügt. Für die

enige Auslegung spricht der
eindeutige Wortlaut der Norm.

(2) Die erneute Nachklausurung
war dem Käufer jedoch nach
Maßgabe von § 440 S. 1 BGB
„unzurechnbar“.

Die Unzurechnbarkeit bezieht sich
daher grundsätzlich nicht auf eine
Interessensabwägung. Zu berücksichtigen
ist dabei auch die

Auf Qualität des Mangels zu be-
achten.

Allein die Tatsache einer ein-
maligen Nachkassierung genügt
nicht, da grundsätzlich bei
jedem "neuen" Mangel
nachzukassieren ist. Das passt besser
zu der Systematik der
§ 440 S. 2 BGB (zwei Vermutungen
von Fehlschluss).

Hier stellt der Mangel seiner

nur ein besonderes Sicherheits-
risiko dar.

Daher spricht, dass ausweislich
der Gutachten des Vedat
weder zurückgeführt werden
muss, wodurch eine Ab-
lenkung eintritt.

verweigert sich - wie hier
die Belegte - der ordnungsge-
mäßigen Untersuchung und ver-
weist dem Käufer als bloße

„Hilfsaufklärung“, kann dem
Käufer eine weitere Fest bzw.
Nachbefüllung nicht zugemutet
werden.

Das Verhalten des Beklagten,
sowohl der Käufer mit bei
erneutem Aufwachen wieder-
kommen sollte, erfüllt dem
obigen Maßstab. Der Käufer
musste sich erneut dem
Kliniko unbilleg aussetzen.

(3) ~~Wie~~ Die spätere Beseitigung kann

an obigem Ergebnis nicht ändern,

da die Kennzeichen nicht dem

Kläger zuzurechnen ist und

auch die Werbung des § 498 BGB

bzw. des § 490 BGB zeigt, dass

es nicht auf spätere

„Zufallsgeschehen“ für den

Kläger ankommen kann.



ee.) Der Mangel war auch
nicht, wie die Beispiele zeigen,
unerkennbar nach § 323 V Z BGB.

Maßgeblich ist insoweit eine Inter-
essenzabweichung. Zwar stellen die
Kegelmantelkosten mit nur 3,5%
des Preises einen geringen Wert
dar.

Demgegenüber steht jedoch die
große Sicherheitsleistung des
bestimmten Mangels. Nach dem

gesehen war eine manuelle
Rückführung nötig, wodurch
während der Fahrt erhebliche
Kräfte ausstrahlen.

Z., der Antrag zu 2) auf
Feststellung der Annullierung
des Erfolgs, der vorliegende be-
stand sich im Gesetz der
Annullierung, §§ 295, 298 BGB.

Dann lässt sich auch Auffassung

der Genick nicht entgegengesetzt,
dass der Kläger nur zur
Abholung nach „Terminver-
einbarung“ aufforderte, da er
gleichzeitig „jederzeit“ eine
Abholung in Aussicht stellte.

Die Abholung stand mithin
allein zur Verfügung der
Beklagten.

3.) Ein Auspacht und Auf-
wandungsauslag in Höhe von 300,-
44

für die Nachbox steht dem Kläger
aus §§ 437 Nr. 3, 284 BGB ein.

a) § 284 BGB wird nicht durch
§ 347 II 2 BGB ausgeschlossen,
da er strengere Anforderungen
ausstellt.

b) Die Voraussetzungen einer
Rechtsverweigerung nach §§ 280 I,
III, 281 I 1 Alt. 1 BGB

liegen vor. Die Frist war
ebenfalls wie bei § 323 BGB ent-

betrefflich und die Belege
kann die Schlechtleistung nach
einer Nachkessung und zu
verleihen, § 280 I 2, 276 Bl. B.

c. Die Aufwendungen sind voll
erstattet.

Eine Minderung wegen Neigung
scheidet angesichts unabweislich unter-
bliebener Verwendung aus.

Ebenso findet eine Vorteilsaus-
gleichung nicht statt. Eltern

Vorteil hat die Bedenkte nicht
ausgeschlossen dargelegt, sodass sie
nach allgemeinem Grundsatz
die Beweislast trifft.

Aber: Herausgabe,
Zug-um-Zug
an Beh.

~~4) § 280 I BGB~~

4) Der Kläger kann seinen
vergewaltigten Gehörlosen
plus Kausale auch Maß-

gaben von § 280 I BGB

in Anspruch bringen, da dieser

nicht am Kostenfestsetzungsver-
fahren teilnimmt.

Die Behauptung, dass es sich
um vorgewiltliche Kosten (vor
Kaufvertrag) handelt, wurde
nicht bewiesen.

Auf dem Einwand fehlender
Vergleichs kommt es deswegen
schon nicht an.

Der Gebührenscheid ist durch
jede gegenseitige Schadensersatzgrund-

lange ausübbar.

5.) Der Zulassunganspruch aus

Ziff. 1) ist jedoch durch

Aufrechnung nach §§ 389, 346

II 1 Nr. 1, 2 BGB teil-

weise entfallen.

a) Als immingprozessuale Be-
dingung verst. liegt keine

Verstoß gegen § 253 II Nr. 2

ZPO
~~StB~~ vor.

b, Die Beklagte hat einen
~~den~~ Werkschutzanspruch im Hin-
blick auf die Nutzung durch
den Kläger aus § 396 II 1
Nr. 1 BGR, sodass auch eine
Anwendungsstufe besteht.

Der Gebrauch durch den
Kläger fällt insbesondere nicht
unter die Ver-
brauchnahme, die nicht dem
Fiskus nur bei Nennungen greift

6) Der Zinsausgleich zu 1)

folgt analog § 187 I BGB

aus Verzug §§ 280 I, 286 BGB

seit dem 07.02.17. Der Filis-

ausgleich zu 3) und 4)

basiert auf §§ 291, 288 I,

analog § 187 I BGB seit dem

07.03.17

III. Die Kostenentscheidung

beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO,

die der Kläger unterliegt mit

weniger als 10% + keine oder
wenig günstigsten Kosten

IV. Die vorläufige Vollstreckbarkeit

basiert auf § 709 S. 2 ZPO be-

zügliche Ziff 1), 3) und

4) der letztgenannten Annahme

← Rechnungsverteilung nicht
inhaltslos, vgl. § 232 ZPO →

- Unterschrift Richter am

Landgericht Dr. Winkel -

Schöne Klausur!

Wissen + Text : fehlerfrei

FB : gut gelungen. Zur
Formulierung der Prozess-
geschichte am Ende der
TB vgl. Lösungsskizze

EL : Ziel richtig

Beg : gut gelungen, richtig
gelöst + sauber begründet.

Haus. bei € 300,- für die

Dadosix was wohl eine

Baugew.-Firmen-Verantwortung zu
erörtern

14.11

an 8.5.17